

Kammergericht

Az.: [REDACTED]



Beschluss

In Sachen

[REDACTED]

.i.

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 24. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht [REDACTED], die Richterin am Kammergericht [REDACTED] und die Richterin am Kammergericht [REDACTED] am 05.11.2025 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Verfahrenswertbeschluss des Landgerichts Berlin II vom 18.02.2025 – [REDACTED] – in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 07.10.2025 wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Das Landgericht hat am 18.02.2025 auf Antrag der Antragstellerin eine einstweilige Verfügung erlassen, mit der sie der Antragsgegnerin untersagt hat, eine Tonaufnahme und eine Videoaufnahme, für die die Antragstellerin die exklusiven Auswertungsrechte innehat, zu werblichen Zwecken im Internet zu nutzen, wie die Antragsgegnerin dies in einem Reel in ihrem Werbeauftritt auf der Plattform Instagram unter [REDACTED] getan hatte. Zugleich hat das Landgericht den Verfahrenswert entsprechend den Angaben der Antragstellerin auf 33.300,00 € festgesetzt.

Gegen den ihr am 24.02.2025 zugestellten Beschluss hat die Antragsgegnerin am 21.08.2025 Beschwerde eingelegt und beantragt, den Verfahrenswert auf 6.666,00 € herabzusetzen. Zur Begründung hat sie ausgeführt, es sei ein Verfahrenswert von jeweils 5.000,00 € für das Video und das Musikstück anzusetzen. Ihr Instagram-Account habe nur eine geringe Reichweite; zum maßgeblichen Zeitpunkt habe es nur 2015 Follower, 65 Likes und 2 Kommentare als Reaktion auf das Reel gegeben. Außerdem habe das Reel nur einen kurzen Ausschnitt des Musikstücks enthalten und die Gefahr einer Vervielfältigung sei gering gewesen.

Das Landgericht hat durch Beschluss vom 07.10.2025 der Beschwerde teilweise abgeholfen und den Verfahrenswert auf 25.000,00 € festgesetzt mit der Begründung, für das Musikwerk sei wegen seiner Aktualität und seines großen wirtschaftlichen Erfolges ein Hauptsachewert in Höhe von 25.000,00 € anzusetzen. Bei einer Followerzahl von mehr als 1.000 sei regelmäßig von einem Hauptsachewert in dieser Höhe auszugehen. Für das Video sei ein Hauptsachewert in Höhe der Hälfte, also 12.500,00 € anzusetzen, denn es sei ein Beiwerk zur Vermarktung des Musikstücks, bei dem der wirtschaftliche Schwerpunkt liege.

Das Landgericht hat sodann die Sache dem Kammergericht vorgelegt.

Die Parteien haben auf den Teilabhilfebeschluss des Landgerichts Stellung genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze vom 27.10.2025 Bezug genommen.

II.

Die Streitwertbeschwerde ist gemäß § 68 Abs. 1 S. 1 GKG statthaft und auch im Übrigen zulässig gemäß §§ 68 Abs. 1 S. 3, 63 Abs. 3 S. 2 GKG.

Über sie hat der Senat zu entscheiden, §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 6 S. 1 HS 2 GKG in Verbindung mit § 349 Abs. 2, Abs. 3 ZPO.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet.

Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 GKG in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Nr. 1, § 3 ZPO ist der Verfahrenswert für den im einstweiligen Verfügungsverfahren geltend gemachten Unterlassungsanspruch vom Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei ist jedenfalls im Bereich des Urheberrechts von 2/3 des Hauptsachestreitwertes auszugehen.


Bei Urheberrechtsverletzungen bestimmt sich der Wert nach dem Interesse des Rechtsinhabers an der Unterlassung weiterer gleichartiger Verstöße (BGH, Beschluss vom 4. November 2021 – I ZR - 153/20 –, Rn. 13, juris; BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 1/15 –, Tannöd, Rn. 33, juris;

MüKoZPO/Wöstmann, 7. Aufl. 2025, § 3 Rn. 133; Toussaint/Elzer, 55. Aufl. 2025, ZPO § 3). Dieses Interesse ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Rechtsinhaber, bestimmt. Anhaltspunkte sind der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts sowie die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung (sog. Angriffsfaktor, BGH, Beschluss vom 15. Juni 2023 – I ZR 173/21 –, Rn. 7, juris; BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 – I ZR 1/15 –, Rn. 34 - Tannöd, juris; BGH, Beschluss vom 4. November 2021 – I ZR 153/20 –, Rn. 13, juris; HK-RVG/Nordemann-Schiffel/Nordemann, 9. Aufl. 2025, Anhang I V. Rn. 13). Zu den zu berücksichtigenden Umständen zählen Aktualität und Popularität des betroffenen Werks, Stellung von Verletzer und Verletztem, die Qualität der Urheberrechtsverletzung, der Verletzungsumfang, die Art der Begehung des Rechtsverstoßes und eine hierdurch etwa begründete Gefahr der Nachahmung durch Dritte sowie subjektive Umstände auf Seiten des Verletzers wie der Verschuldensgrad und der Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung (BGH, Beschluss vom 23. Januar 2017 – I ZR 265/15 –, Rn. 13, juris; Toussaint/Elzer, 55. Aufl. 2025, ZPO § 3).

Nach diesen Maßstäben hat das Landgericht den Wert der Hauptsache zutreffend für die Musikaufnahme mit 25.000,00 € und für die Videoaufnahme mit 12.500,00 € bemessen.

Wie das Landgericht richtig festgestellt hat, sind werterhöhend die besondere Popularität und der kommerzielle Erfolg der Werke zu berücksichtigen. Hinzu kommen die von der Antragstellerin glaubhaft gemachte wirtschaftliche Stärke der Antragsgegnerin sowie der Umstand, dass die Antragsgegnerin die Werke zu gewerblichen Zwecken verwendet hat und dass die Plattform Instagram grundsätzlich von einer großen Zahl von Nutzern frequentiert wird, wobei nicht nur Follower die Inhalte wahrnehmen, sondern auch solche Nutzer, denen die Seite ungefragt präsentiert wird. Auf die Wertfestsetzung in den sogenannten Filesharing-Fällen kommt es mangels Vergleichbarkeit der Sachverhalte nicht an.


Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.


Vorsitzender Richter
am Kammergericht


Richterin
am Kammergericht


Richterin
am Kammergericht

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 12.11.2025


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle